



Schutzkonzept für die ausserschulische Nutzung der Schulsportanlagen, Schulschwimmbäder sowie Schulräume der Stadt Basel vom 25. Februar 2021

1. Einleitung

Der Bund verlangt im Rahmen der Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (Covid-19) für den Betrieb von Einrichtungen ein Schutzkonzept.

Es bleibt Ziel der Schutzmassnahmen, die Verbreitung des Coronavirus zu verhindern und Übertragungsketten zu unterbrechen.

Das vorliegende Schutzkonzept beschreibt den Schutz der Sportlerinnen und Sportler, der Besucherinnen und Besucher sowie der Mitarbeitenden. Es gilt nicht für die Schulen während des obligatorischen Schulunterrichts. Dort gelten die Schutzkonzepte der Schulen.

2. Maskentragpflicht in öffentlich zugänglichen Innen- und Aussenräumen

In öffentlich zugänglichen Innen- und Aussenräumen der kantonalen Sportanlagen und der Schulsportanlagen inkl. Schulräumen für die ausserschulische Nutzung haben alle Personen eine Gesichtsmaske zu tragen. Davon ausgenommen sind Kinder und Schüler/innen vor ihrem 12. Geburtstag und Personen, die aus besonderen Gründen, insbesondere medizinischen, keine Gesichtsmaske tragen und ein entsprechendes ärztliches Attest vorlegen können. Während der Sportaktivität kann nur unter speziellen Bedingungen auf eine Maske verzichtet werden.

Für Trainer/innen, Begleit- und Betreuungspersonen die älter als 20 Jahre sind, gilt eine generelle Maskentragpflicht beim Betreten der Schulsportanlagen oder Räumlichkeiten und während der gesamten Dauer der Trainingsaktivitäten.

Die Maskentragpflicht für Kinder ab 12 Jahren und Jugendliche, welche am Training teilnehmen, gilt bis und mit Garderoben inkl. WC-Anlagen. Keine Maskentragpflicht besteht während der eigentlichen sportlichen oder kulturellen Aktivität (z.B. Piccolospielen oder Trommeln, Singen für Chöre)(siehe unten).

In den Schulschwimmbädern kann von den Garderoben bis zu den Duschen sowie auf dem Weg zwischen Garderobe und Wasserfläche sowie im Becken auch auf das Tragen einer Maske verzichtet werden.

3. Hygienemassnahmen und Abstandsvorschriften

Die **Hygiene- und Abstandsregeln des Bundesamtes für Gesundheit¹** (BAG) sind einzuhalten:

- **Nur gesund und symptomfrei ins Training:** Personen mit Krankheitssymptomen dürfen die Anlage nicht betreten. Sie bleiben zu Hause, rufen ihren Hausarzt oder ihre Hausärztin bzw. den Kinderarzt oder die Kinderärztin an und befolgen deren Anweisungen.
- **Abstand halten:** Beim Eintreten und während des gesamten Aufenthalts ist der hinreichende Abstand zwischen den Personen einzuhalten. Diese Empfehlung ist nicht anwendbar bei Eltern bzw. Personen und Kindern, die im gleichen Haushalt leben, sowie zwischen Kindern bis zum vollendeten 16. Altersjahr.
- **Einhaltung der Hygieneregeln des BAG:** Regelmässig Hände gründlich mit Seife waschen. Auf Händeschütteln und Abklatschen wird verzichtet.
- **In Taschentuch oder Armbeuge husten und niesen:** Nur Papiertaschentücher verwenden und diese nur einmal benutzen. Gebrauchte Papiertaschentücher in geschlossene Behälter entsorgen.

4. Richtlinien für die Nutzung der städtischen Schulsportanlagen, Schulschwimmbäder sowie Schulräume

Für die Nutzung von Turnhallen und Hallenbädern einschliesslich der Garderoben für Schülerinnen und Schüler der Primarstufe für den obligatorischen und freiwilligen Schulsport sowie die Nutzung der Turnhallen ohne Garderoben für Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe für alternativen Unterricht gelten die Bestimmungen der Schulen.

4.1 Nutzungszeiten und Trainingsbetrieb im Sport

Vereinstrainings, Gruppentrainings und organisierter Sport im Breitensportbereich sind **für Kinder und Jugendliche mit Jahrgang 2001 oder jünger** möglich in Turnhallen und sonstigen Sportanlagen, sowohl in Innen- wie auch Aussenräumen. Wettkämpfe dürfen durchgeführt werden, Publikum ist der Zutritt nicht gestattet.

Gemischte Gruppen mit Jugendlichen mit Jahrgang 2001 oder jünger und älteren Personen sind nicht erlaubt. Eltern und Erziehungsberechtigte, welche die Kinder und Jugendlichen zum Training begleiten, haben keinen Zutritt in den Innenbereich der Sportanlagen oder der Gebäude.

Erlaubt sind auch Sportaktivitäten auf Aussenanlagen, die von Einzelpersonen und von Gruppen im Familien- und Freundeskreis bis zu 15 Personen mit Jahrgang 2000 und älter ausgeübt werden, ohne Körperkontakt und sofern eine Gesichtsmaske getragen oder der erforderliche Abstand eingehalten wird, sofern die Vereinsnutzungen nicht behindert werden.

Pro Aussenfeld darf eine Gruppe von maximal 15 Personen mit Jahrgang 2000 und älter ohne Schutzmaske Sport treiben, wenn der Abstand jederzeit eingehalten wird. Teilen sich zwei Gruppen zu je maximal 15 Personen ein Aussenfeld, gilt Maskentragpflicht. Mannschaftstrainings sind in dieser Altersgruppe nur in diesem Rahmen möglich. Garderoben und Duschen stehen für die Nutzergruppe mit Jahrgang 2000 und älter nicht zur Verfügung. Wettkämpfe sind für diese Altersgruppe verboten. Dies gilt auch für Grümpelturniere und ähnliches.

Die von der Fachstelle Vermietung des Sportamts Basel-Stadt zugeteilten Zeiten sind einzuhalten. Werden zugesprochene Trainingszeiten nicht genutzt, so sind diese der Fachstelle Vermietung des Sportamts Basel-Stadt unter vermietung.sport@bs.ch umgehend mitzuteilen.

¹ <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/so-schuetzen-wir-uns.html>

4.2 Vereinsnutzungen von Schulräumen (Fasnachtscliquen, Chöre usw.)

Für Kinder und Jugendliche bis Jahrgang 2001 ist Singen, Proben und Musizieren möglich, aber ohne Aufführungen vor Publikum. **Es besteht keine Maskentragpflicht.** Bei den Personen mit Jahrgang 2000 und älter bleibt das gemeinsame Singen im nichtprofessionellen Bereich weiterhin verboten.

4.3 Wettkämpfe

Wettkämpfe sind ohne Publikum für Kinder und Jugendliche mit Jahrgang Kinder und Jugendliche mit Jahrgang 2001 oder jünger erlaubt.

4.4 Garderoben/Duschen/WC-Anlagen/Zusatzräume/Notfallzufahrt

Die Garderoben und Duschen stehen für die Trainings des Jahrgangs 2001 und jünger zur Verfügung. Während der Nutzung der Garderoben, ausser beim Duschen selbst, gilt eine Maskentragpflicht (gemäss Ziff. 2).

Für den Jahrgang 2000 und älter wie auch für Individualsportlerinnen und -sportler ist die Nutzung der Garderoben nicht erlaubt. Eine Ausnahme besteht für Teams einer Liga mit professionellem oder semiprofessionellem Spielbetrieb und für Angehörige einer nationalen Nachwuchsliga.

WC-Anlagen sind geöffnet.

Die Räume werden regelmässig im normalen Zyklus gereinigt.

Der auf der Schulanlage anwesende Hauswart ist für die Notfallzufahrt zuständig und bei einem Notfall umgehend zu informieren.

5. Erhebung von Kontaktdaten

- Für den organisierten Trainingsbetrieb müssen für jegliche Aktivität die **Kontaktdaten** erhoben werden. Diese sind dem Gesundheitsdepartement bei Bedarf unverzüglich in elektronischer Form für das Contact-Tracing zur Verfügung zu stellen.
- **Aufgenommen werden Datum, Zeit, Name, Vorname, Wohnort, Telefonnummer und E-Mail in elektronischer Form.** Wohnen mehrere Personen im gleichen Haushalt, genügt es, wenn eine Person die Kontaktdaten angibt.
- Die Kontaktdaten dürfen zu keinen anderen Zwecken bearbeitet werden als dem Contact-Tracing im Falle einer Erkrankung. Die Kontaktdaten müssen 14 Tage aufbewahrt und danach vernichtet werden.

6. Verantwortung und Schutzkonzepte

6.1 Vereins- und organisationsinterne Schutzkonzepte

Vereine- und Organisationen, welche organisierten Sport oder Aktivitäten anbieten und durchführen, müssen interne Schutzkonzepte erstellen. Es liegt in der Verantwortung der Vereine und Organisationen, diese Schutzkonzepte rechtzeitig zu erstellen und einzuhalten. Die Schutzkonzepte müssen dem Sportamt nicht eingereicht werden, sind jedoch den Behörden auf Verlangen jederzeit vorzulegen. Schutzkonzepte müssen sowohl den Trainingsbetrieb und wo erlaubt auch den Wettkampfbetrieb regeln.

6.2 Einhaltung der Schutzkonzepte und interne Information

Es liegt in der Verantwortung der Vereine und Organisationen, alle beim Sport oder der Aktivität beteiligten Personen, Mitglieder sowie Eltern und Erziehungsberechtigte (bei Nachwuchstrainings) über den Inhalt der Schutzkonzepte zu informieren. Die Vorgaben müssen jederzeit von allen Personen eingehalten werden.

Weitere Informationen erhalten Sie über die Webseite www.jfs.bs.ch/corona-sport

7. Weisungen des Personals / Sanktionen

Den Anweisungen des Personals ist Folge zu leisten. Ein Verstoss gegen die übergeordneten Vorgaben, die Schutzkonzepte oder die Anweisungen des Personals kann einen Verweis von der Anlage zur Folge haben. Bei wiederholtem Vorkommen kann die aktuelle Nutzungserlaubnis per sofort entzogen werden. Bei Vereinen kann dieser Entzug auch für alle künftigen Nutzungen gelten.

8. Fragen

Bei Fragen zur Vermietung bzw. Belegung wenden Sie sich an:

- vermietung.sport@bs.ch, Tel. +41 61 267 56 88

Für alle übrigen Fragen wenden Sie sich an:

- sport@bs.ch; Tel. +41 61 267 57 63

9. Gültigkeit

Das vorliegende „Schutzkonzept für die ausserschulische Nutzung der Schulsportanlagen, Schulschwimmbäder sowie Schulräume der Stadt Basel“ gilt ab dem 1. März befristet bis zum 21. März 2021 und ersetzt alle bisherigen anderslautenden Bestimmungen. Es geht anderslautenden branchenspezifischen Schutzkonzepten vor.

Basel, 26. Februar 2021 GNR 2020-395